

## **Wegleitung für die regelmässige Leistungsüberprüfung von TP und PD gemäss der Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Uni- versität Basel vom 25. April 2013**

### **Grundlagen**

Gemäss § 40 Abs. 1 resp. § 43 Abs. 1 der Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel (OWP) prüfen die Fakultäten alle fünf Jahre, ob die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Titularprofessur resp. die Privatdozentur noch gegeben sind und erstatten dem Regenzausschuss Bericht. Werden die mit der Titularprofessur resp. der Privatdozentur verbundenen und von der Fakultät festgelegten Pflichten nicht oder nur teilweise erfüllt, beantragen die Fakultäten der Regenz den Entzug des Titels (vgl. zur Privatdozentur auch § 17 der Habilitationsordnung vom 19. Dezember 2013).

In diesem Zusammenhang wird folgendes Verfahren festgelegt:

### **Titularprofessur (TP)**

#### *Liste der zu evaluierenden Titularprofessuren*

Das Regenzsekretariat stellt den Dekanaten zu Beginn des Herbstsemesters eine Liste mit den Namen der Titularprofessorinnen und -professoren zu, die vor vier Jahren vom Universitätsrat ernannt oder von der zuständigen Fakultät evaluiert wurden.

#### *Verfahren der Überprüfung*

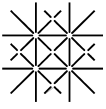
Die zuständige Fakultät überprüft, ob die wissenschaftlichen Voraussetzungen noch gegeben sind. Dazu fordert sie von den betreffenden Titularprofessorinnen und -professoren ein Dossier ein, in welchem diese Rechenschaft über ihre Leistungen in Forschung und Lehre an der Universität Basel ablegen. Alternativ können die Fakultäten auch digitale Systeme zur Erfassung der individuellen Leistungen einsetzen. Bei Dossiers, die bereits einmal evaluiert wurden, kann ein vereinfachtes, von den Fakultäten zu definierendes Verfahren zur Anwendung gelangen. Allfällige Vereinfachungen betreffen lediglich den Verfahrensablauf, nicht aber die materiellen Voraussetzungen.

Die Fakultäten erstatten dem Regenzausschuss jeweils bis Ende April Bericht über das Ergebnis der Überprüfung. Im Rahmen der Berichterstattung sind dem Regenzausschuss auch die Dossiers der überprüften Titularprofessorinnen und -professoren bzw. die digital erfassten individuellen Leistungserfassungen zu übermitteln.

Der Regenzausschuss prüft jeweils an der letzten Sitzung im Frühjahrssemester die ordnungsgemässe Durchführung des Verfahrens und informiert die Fakultäten darüber, ob weitere Massnahmen zu treffen sind.

#### *Antrag auf Entzug des Titels*

Bei einer negativen Beurteilung beantragt die Fakultät der Regenz den Entzug des Titels. Erfolgte trotz der Aufforderung, ein Dossier einzureichen, keine Rückmeldung durch die betreffende Titularprofessorin bzw. den betreffenden Titularprofessor, lassen die Fakultäten dieser bzw. diesem auf dem Postweg eine weitere Aufforderung zukommen, in der sie auf die Folgen einer unterbleibenden Rückmeldung hinweisen, bevor sie der Regenz den Entzug des Titels beantragen.



### *Kommunikation*

Gelangt die Evaluation zu einem positiven Ergebnis oder sind weitere Massnahmen zu treffen, erfolgt die diesbezügliche Information der Titularprofessorinnen und -professoren durch die Fakultäten. Die Fakultäten teilen ihren Titularprofessorinnen und -professoren zudem mit, wenn sie den Entzug des Titels beantragen. Über den Beschluss der Regenz zum Antrag auf Titelaberken- nung werden die betreffenden Titularprofessorinnen und -professoren durch den Regenzvorsit- zenden bzw. die Regenzvorsitzende in Kenntnis gesetzt.

### *Verzicht auf die Leistungsüberprüfung*

Bei Titularprofessorinnen und -professoren, deren Leistungsüberprüfung zwei Jahre oder weniger vor der Pensionierung liegt, kann die Fakultät aus eigenem Ermessen auf die Leistungsüberprü- fung verzichten.

### *Ausserordentliche Evaluationen*

Es steht den Fakultäten frei, auch ausserhalb der vorgesehenen Intervalle Überprüfungen von Titularprofessuren vorzunehmen

### *Erlöschung des Titels*

Die Fakultäten erstatten dem Regenzausschuss zudem jeweils bis Ende April (gemeinsam mit der Berichterstattung über die Leistungsüberprüfungen) Bericht über jene Titularprofessorinnen und -professoren, deren Titel aufgrund eines Verzichts oder der Verlegung ihrer Lehr- und For- schungstätigkeit an eine andere Universität erloschen ist. Die Fakultäten verantworten die Erlö- schung des Titels in diesen Konstellationen abschliessend. Sie informieren die Betroffenen und setzen neben dem Regenzausschuss auch die Human Resources in Kenntnis.

### *Wiederverleihung des Titels nach Erlöschung*

Ein erloschener Titel kann wieder verliehen werden, sofern die für die Verleihung massgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Wiedererverleihung erfolgt in einem vereinfachten Verfahren aufgrund eines Antrags der betreffenden Fakultät an die Regenz. Die Fakultät hat dabei die Gründe für den Antrag auf Wiederverleihung anzugeben sowie eine aktuelle Darstellung des Leis- tungsausweises der betreffenden Person einzureichen.

### *Führung des Titels nach der Emeritierung*

Titularprofessorinnen und -professoren sind berechtigt, den Titel auch nach dem Erreichen des Pensionsalters zu führen (§ 2 Abs. 4 OWP).

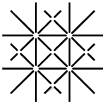
## **Privatdozentur (PD)**

### *Liste der zu evaluierenden Privatdozenturen*

Das Regenzsekretariat stellt den Dekanaten zu Beginn des Herbstsemesters eine Liste mit den Namen der Privatdozentinnen und -dozenten zu, die vor vier Jahren von der Regenz ernannt oder von der zuständigen Fakultät evaluiert wurden.

### *Verfahren der Überprüfung*

Die zuständige Fakultät überprüft, ob die wissenschaftlichen Voraussetzungen noch gegeben sind. Dazu fordert sie von den betreffenden Privatdozentinnen und -dozenten ein Dossier ein, in welchem diese Rechenschaft über ihre Leistungen in Forschung und Lehre an der Universität



Basel ablegen. Alternativ können die Fakultäten auch digitale Systeme zur Erfassung der individuellen Leistungen einsetzen. Bei Dossiers, die bereits einmal evaluiert wurden, kann ein vereinfachtes, von den Fakultäten zu definierendes Verfahren zur Anwendung gelangen. Allfällige Vereinfachungen betreffen lediglich den Verfahrensablauf, nicht aber die materiellen Voraussetzungen.

Die Fakultäten erstatten dem Regenzausschuss jeweils bis Ende April Bericht über das Ergebnis der Überprüfung. Im Rahmen der Berichterstattung sind dem Regenzausschuss auch die Dossiers der überprüften Privatdozentinnen und -dozenten bzw. die digital erfassten individuellen Leistungserfassungen zu übermitteln.

Der Regenzausschuss prüft jeweils an der letzten Sitzung im Frühjahrssemesters die ordnungsgemässe Durchführung des Verfahrens und informiert die Fakultäten darüber, ob weitere Massnahmen zu treffen sind.

#### *Antrag auf Entzug des Titels*

Bei einer negativen Beurteilung beantragt die Fakultät der Regenz den Entzug des Titels.

Erfolgte trotz der Aufforderung, ein Dossier einzureichen, keine Rückmeldung durch die betreffende Privatdozentin bzw. den betreffenden Privatdozenten, lassen die Fakultäten dieser bzw. diesem auf dem Postweg eine weitere Aufforderung zukommen, in der sie auf die Folgen einer unterbleibenden Rückmeldung hinweisen, bevor sie der Regenz den Entzug des Titels beantragen.

#### *Kommunikation*

Gelangt die Evaluation zu einem positiven Ergebnis oder sind weitere Massnahmen zu treffen, erfolgt die diesbezügliche Information der Privatdozentinnen und -dozenten durch die Fakultäten. Die Fakultäten teilen ihren Privatdozentinnen und -dozenten zudem mit, wenn sie den Entzug des Titels beantragen. Über den Beschluss der Regenz zum Antrag auf Titelabererkennung werden die betreffenden Privatdozentinnen und -dozenten durch den Regenzvorsitzenden bzw. die Regenzvorsitzende in Kenntnis gesetzt.

#### *Verzicht auf die Leistungsüberprüfung*

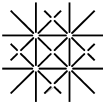
Bei Privatdozentinnen und -dozenten, deren Leistungsüberprüfung zwei Jahre oder weniger vor der Pensionierung liegt, kann die Fakultät aus eigenem Ermessen auf die Leistungsüberprüfung verzichten.

#### *Ausserordentliche Evaluation*

Es steht den Fakultäten frei, auch ausserhalb der vorgesehenen Intervalle Überprüfungen der Privatdozenturen vornehmen.

#### *Erlöschung des Titels*

Die Fakultäten erstatten dem Regenzausschuss zudem jeweils auf Ende April (gemeinsam mit der Berichterstattung über die Leistungsüberprüfungen) Bericht über jene Privatdozentinnen und -dozenten, deren Titel aufgrund eines Verzichts oder der Verlegung ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit an eine andere Universität erloschen ist (vgl. § 18 Abs. 1 lit. a und b Habilitationsordnung). Die Fakultäten verantworten die Erlöschung des Titels in diesen Konstellationen abschliessend. Sie informieren die Betroffenen und setzen neben dem Regenzausschuss auch die Human Resources in Kenntnis.



*Führung des Grads «Dr. habil.»*

Erlischt der Titel durch Verzicht, Übernahme einer hauptamtlichen Lehrtätigkeit an einer anderen Hochschule oder durch Entzug durch die Regenz, ist die betreffende Person berechtigt, den Grad «Dr. habil.» zu führen (vgl. § 18 Habilitationsordnung). Dies gilt auch für Personen, die gestützt auf frühere Ordnungen habilitiert wurden.

*Wiederverleihung des Titels nach Erlöschung*

Ein erloschener Titel kann wieder verliehen werden, sofern die für die Verleihung massgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Wiederverleihung erfolgt in einem vereinfachten Verfahren aufgrund eines Antrags der betreffenden Fakultät an die Regenz. Die Fakultät hat dabei die Gründe für den Antrag auf Wiederverleihung anzugeben sowie eine aktuelle Darstellung des Leistungsausweises der betreffenden Person einzureichen.

Genehmigt von der Regenz am 09.12.2020.